



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien

15.07.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Boye, Frau Kratz-Trutti

Telefon: 492-5830, 492-5130

Boye@stadt-muenster.de

KratzTrutti@stadt-muenster.de

Betrifft

Landeszuspruch für Kinder in Kindertagespflege und Landesförderung der Fachberatung gem. novelliertem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ab dem Kitajahr 2020/2021

Beratungsfolge

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| 19.08.2020 | Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien | Vorberatung  |
| 26.08.2020 | Haupt- und Finanzausschuss                     | Vorberatung  |
| 26.08.2020 | Rat  | Entscheidung |

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt gemäß § 24 Abs. 3 KiBiz n. F., dass jeder Kindertagespflegeperson eine Stunde pro Kind pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit finanziert wird.
2. Der Rat der Stadt Münster bestätigt gemäß § 24 Abs. 3 KiBiz n. F. grundsätzlich, dass ab dem Kitajahr 2021/2022 jährlich eine Anpassung der laufenden Geldleistung zu erfolgen hat.
3. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erstmalig gem. § 47 KiBiz n. F. Landesförderung der Fachberatung für Kindertagespflege für 350 Kindertagespflegepersonen beantragt hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

| Teilergebnisplan |      |   |                  |                   |  |
|------------------|------|---|------------------|-------------------|--|
|                  | Nr.  | Bezeichnung                             | Haush.-<br>jahr  | Betrag<br>€       | Bemerkungen  |
| Produktgruppe    | 0601 | Förderung von Kindern in Tagesbetreuung |                  |                   |  |
| Zeile            | 02   | Zuwendungen und allgemeine Umlagen      | 2020<br>2021 ff. | 73.000<br>175.000 | 500 € je Kindertagespflegeperson x 350 Kindertagespflegepersonen |
| Zeile            | 15   | Transferaufwendungen                    | 2020<br>2021 ff. | 71.500<br>171.500 | ohne Anpassung nach Beschlusspunkt 2                             |

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden zum Haushaltsplan 2021 angemeldet.

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Die Kindertagespflege stellt in Münster eine wichtige Säule in der Betreuung insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren dar. Die Betreuung findet im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson statt oder in den Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle. Das Angebot der Kindertagespflege ist hinsichtlich der qualitativen Voraussetzungen gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu sehen.

Um diese Gleichrangigkeit im System Kindertagespflege umzusetzen, ist die Fachberatung ein zentraler Baustein. Die Aufgabenfelder erstrecken sich von der Beratung der Eltern und der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen über die Qualifizierung und Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen bis hin zu deren kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Beratung. Kindertagespflege ohne Fachberatung im Hintergrund funktioniert nicht, da Kindertagespflegepersonen i. d. R. alleine und in selbständiger Form einem umfassenden Anforderungsprofil in ihrer Tätigkeit gegenüberstehen.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Geldleistung, die pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt wird. Die Festlegung der Höhe der Geldleistung ist eine kommunale Entscheidung. Diese Geldleistung beträgt seit Januar 2020 für vollqualifizierte Kindertagespflegepersonen und sozialpädagogische Fachkräfte 5 € pro Kind pro Stunde. Zusätzlich hat der Rat der Stadt Münster im Dezember 2015 entschieden, dass ab dem 01.08.2016 die Stadt Münster für jedes Tageskind nach Antragstellung der Kindertagespflegeperson eine Bildungs- und Verfügungspauschale in Höhe einer halben Wochenstunde finanziert. Die Auszahlung dieser Bildungs- und Verfügungspauschale ist an die Erstellung und Vorlage einer Bildungsdokumentation nach festgelegten Standards geknüpft.

## 2. Rechtliche Grundlagen zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege und deren finanziellen Auswirkungen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen, mit dem das Kinderbildungsgesetz neugefasst wird. Das Gesetz tritt zum 01.08.2020 in Kraft. (im Folgenden: KiBiz n. F.)

Zu Beschlusspunkt 1 und 2:

Das Land gewährt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gem. KiBiz n.F. für jedes Kind in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von mind. 1.109,00 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach KiBiz für einen Platz in einer Kita gewährt wird. Für Tagespflegekinder mit Behinderung werden mind. 3.182,00 Euro pro Jahr gewährt. Die Beantragung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß KiBiz.

§ 24 Abs. 3 KiBiz n. F. besagt:

„Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushaltes der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation i. S. v. § 21 Abs. 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens 5 Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII erfolgt **und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mind. eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,**
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. **die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.“**

Alle diese Kriterien müssen erfüllt werden, um ab dem Kitajahr 2020/2021 den jährlichen Landeszuschuss in Höhe von 1.109 € pro Kind in Kindertagespflege zu erhalten. Bisher beträgt der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege gemäß § 22 KiBiz (bisherige Fassung) jährlich 804 €.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erfüllt nahezu vollständig die in § 24 Abs. 3 KiBiz n. F. genannten Kriterien. Folgende Kriterien sind noch umzusetzen:

- a) mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit,
- b) jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung.

Zu a) Eine zusätzliche Stunde pro Kind pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird jährlich Kosten in Höhe von ca. 343.000 € verursachen. Dem gegenüber stehen die Einnahmen der erhöhten Landespauschale.

Derzeit wird eine halbe Stunde pro Kind pro Woche in Form einer Bildungs- und Verfügungspauschale nach Antragstellung der Tagespflegeperson und Vorlage einer Bildungsdokumentation finanziert.

Bei Einberechnung der bereits kommunal finanzierten halben Stunde in die eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit entstehen zusätzlich jährliche Kosten i. H. von ca. 171.500 €. Dieser Betrag ist in der Haushaltsanmeldung enthalten.

Zu b) Seit Januar 2020 beträgt die Geldleistung für vollqualifizierte Tagespflegepersonen 5 € pro Kind pro Stunde.

Da die KiBiz-Novellierung ab August 2020 in Kraft tritt, ist eine jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung ab dem Kitajahr 2021/2022 erforderlich. Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben zur Form der Anpassung. Hier gibt es unterschiedliche Optionen, die Höhe der Geldleistung anzupassen, z.B. Orientierung an den Steigerungsraten des KiBiz oder anhand eines festen Wertes, welcher durch die öffentliche Jugendhilfe festgelegt wird. Die Steigerungsraten des KiBiz werden zukünftig jedes Jahr nach einem Index erhöht.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien behält sich vor, die Form und Höhe der jährlichen Anpassung der laufenden Geldleistung in der noch ausstehenden Vorlage zum gemeinsamen Ratsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/GAL „Kindertagespflege finanziell und konzeptionell weiterentwickeln“ aufzugreifen und den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Beschlusspunkt 3:

§ 6 Abs. 3 KiBiz n. F. benennt die Verpflichtung der Jugendämter „angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln.“

Erstmals gewährt das Land gem. § 47 KiBiz n. F. dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung. Die Landesförderung der Fachberatung beträgt 500 € je Kindertagespflegeperson. Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, für die die Förderung nach § 47 KiBiz n. F. beantragt wurde, ist ebenfalls zu beschließen.

Eine Beratungsstelle für Kindertagespflegepersonen und Eltern gibt es bereits seit über 30 Jahren in Münster.

Erstmals zum Kitajahr 2020/2021 konnte der Landeszuschuss zur Fachberatung im Bereich Kindertagespflege gem. § 47 KiBiz n. F. beantragt werden. Beantragt wurde eine Förderung für 350 Kindertagespflegepersonen.

### **3. Fazit**

Die Kindertagespflege ist eine unerlässliche Säule in der Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren. Mit dem neuen KiBiz wird die Kindertagespflege gestärkt und qualitativ weiterentwickelt. Dazu gehört die finanzielle Förderung der Fachberatung, die Erhöhung des Landeszuschusses sowie die jährliche Anpassung der Geldleistung.

Mit der grundsätzlichen Entscheidung, eine jährliche Anpassung der Geldleistung vorzusehen, werden zunächst einmal die Voraussetzungen nach dem KiBiz n. F. für die Antragstellung geschaffen. Unabhängig davon sieht die Verwaltung vor, den politischen Gremien nach abschließender Prüfung und auf Grundlage des gemeinsamen Ratsantrags der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL „Kindertagespflege finanziell und konzeptionell weiterentwickeln“ ein Konzept zur Anpassung der laufenden Geldleistung unter Berücksichtigung weiterer Rahmenbedingungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

I.V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

Anlage  
Anlage A